

SATZUNG

DES SCHÜTZENVEREINS

WILHELM TELL LAMME 1912 e.V.



Satzung des Schützenvereins Wilhelm Tell Lamme 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Wilhelm Tell Lamme 1912 e. V.. Er wurde am 1. Januar 1912 gegründet und hat seinen Sitz in Braunschweig-Lamme. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig unter der Nummer VR 3059 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V. (DSB), im Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV), im Kreisschützenverband Braunschweig (KSV BS), im Landessportbund Niedersachsen (LSB) und im Stadtsporthund (SSB). Er erkennt die Satzungen, Richtlinien, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der vorgenannten Vereinigungen und Verbände an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Zweckverwirklichung

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- b) die Förderung des Schützenbrauchtums und der sportlichen Breitenarbeit,
- c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- d) die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
- e) die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und der Beteiligung an Meisterschaften des Schießsportes.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des DSB, des NSSV und des KSV BS,
- b) Angebot regelmäßiger Trainingstermine,
- c) Schulung verantwortlicher Mitglieder des Vereins,
- d) Errichtung und Erhaltung der Schießanlagen,
- e) Förderung der Jugendpflege,
- f) Förderung des Vereinslebens,
- g) Teilnahme und Durchführung an Traditionsveranstaltungen.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Mitglieder und Mitgliedsinteressierte dürfen nicht wegen ihrer Abstammung, Herkunft, Religion oder gesellschaftlicher Stellung diskriminiert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden, soweit die Satzung keine spezielle Regelung getroffen hat, vom Vorstand des Vereins beschlossen oder geändert.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder an.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
4. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der die Namen, Geburtsdaten und Wohnort im Gesamtvorstand veröffentlicht.
5. Erheben die Mitglieder des Gesamtvorstandes 4 Wochen nach Bekanntgabe keine Einwände, so ist das Mitglied aufgenommen.
6. Bei Einwänden einer Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
7. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzungen und Vorschriften der in § 1 Abs. 2 benannten Verbände an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in den Vereinsversammlungen nach § 12.
2. Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
3. Wählbar zu den Vereinsorganen sind alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahren.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an dem vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen gem. der Ausschreibung, teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Interessen des Vereins und aller übergeordneter Verbände nach § 1 Abs. 2 zu wahren,
 - b) die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten,
 - c) Entscheidungen der Organe, des Vereins und der übergeordneten Verbände nach § 1 Abs. 2 zu beachten und durchzuführen,
 - d) bei der Erreichung der Vereinsziele mitzuwirken.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder in diesem Sinne sind auch die von dem Vorstand nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen. Näheres wird durch eine Ehrenordnung geregelt.
2. Ehrenmitglieder haben das Recht an Gesamtvorstandssitzungen teilzunehmen. Bei Wortmeldungen ist ihnen das Rederecht zu erteilen.
3. Der / die Ehrenvorsitzende hat Stimmrecht im Gesamtvorstand.

4. Der / die Ehrenvorsitzende hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bei Wortmeldungen ist ihr / ihm das Rederecht zu erteilen.
5. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand des Vereins spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Fördermitgliedes kann erfolgen:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins,
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wenn eine Beitragszahlung für mehr als sechs Monate nicht erfolgt ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, in seiner Sache gehört zu werden. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und eine Äußerungsfrist von zwei Wochen einzuräumen.
5. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.
6. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben, insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein sowie den sich aus der Zugehörigkeit zu den in § 1 Abs. 2 genannten Verbänden verloren.

§ 9 Beiträge

1. Es besteht grundsätzlich für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht, die mit der Mitgliedschaft beginnt. Von eintretenden Mitgliedern kann ein Eintrittsgeld erhoben werden.
2. Neben den Beiträgen können Umlagen zum Ausgleich eines außerordentlichen Finanzbedarfes erhoben werden. Die Höhe der Umlage soll das Sechsfache des Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Die Höhe des Beitrages, des Eintrittsgeldes und etwaiger Umlagen wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. In einer Beitragsordnung werden nähere Bestimmungen bzgl. des Zahlungsverkehrs und der Fälligkeiten getroffen, die ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheiden. Dies gilt für Umlagen entsprechend.

§ 10 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand gem. § 11 Abs. 1
 - b) Der Gesamtvorstand gem. § 11 Abs. 2
 - c) Die Jahreshauptversammlung gem. § 12

d) Die Kassenprüfer gem. § 14

§ 11 Vorstand, Gesamtvorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Die / der Vorsitzende/r
 - b) die / der stellv. Vorsitzende/r
 - c) die / der Schriftführer/in
 - d) die / der Schatzmeister/in
 - e) die / der Schießsportleiter/in
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Den unter Ziffer 1. a) - e) aufgeführten Mitgliedern
 - b) die / der Schießsportleiter/in für Luftdruckwaffen
 - c) die / der Bogenschießsportleiter/in
 - d) die / der Damenschießsportleiter/in
 - e) die / der Herrenschießsportleiter/in
 - f) die / der Jugendschießsportleiter/in
 - g) die / der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Vorstand vertritt den Verein. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist: a) Die bzw. der Vorsitzende allein,
 - b) die unter Abs. 1 b) - e) genannten Personen jeweils zu zweien gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt, dass die unter b) genannten Personen nur vertreten können, wenn die bzw. der Vorsitzende nicht anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand berät den Vorstand in der Erledigung seiner Aufgaben. Darüber hinaus können ihm vom Vorstand weitere Aufgaben übertragen werden. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
5. Sitzungen des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Vertreter/in einberufen und von dieser bzw. diesem geleitet. Die Sitzungen sollen bei Bedarf stattfinden. Das Verfahren der Einladungen, der internen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und Beschlussfassungen kann abweichend zu § 13 in Geschäftsordnungen geregelt werden, die sich der Vorstand bzw. der Gesamtvorstand selbst geben.
6. Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben unabhängig vom Fristablauf bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied mit den Aufgaben zu betreuen.
7. Um den Gesamtvorstand jederzeit funktionsfähig zu erhalten, erfolgt die Neuwahl in folgendem Rhythmus:
 - a) In den Jahren mit gerader Jahresendzahl werden gewählt:
 - die / der Vorsitzende
 - die / der Schatzmeister/in
 - die / der Schießsportleiter/in
 - die / der stellv. Schriftführer/in
 - die / der Referent/in für Internet Öffentlichkeitsarbeit
 - die / der Damenschießsportleiter/in
 - die / der Herrenschießsportleiter/in für Herrengruppe A
 - die / der Jugendschießsportleiter/in

- b) In den Jahren mit ungerader Jahresendzahl werden gewählt:
- die / der stellv. Vorsitzende/r
 - die / der Schriftführer/in
 - die / der Schießsportleiter für Luftdruckwaffen
 - die / der Bogenschießsportleiter/in
8. Zur Unterstützung der sportlichen Aufgaben können die Schießsportleitungen nach Abs. 2 c bis f, für den Zeitraum ihrer Amtsperiode, Vertretungen dem Vorstand zur Ernennung vorschlagen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die vom Vorstand benannten Vertretungen werden keine Mitglieder des Gesamtvorstandes, können aber in Vertretung der zugehörigen Schießsportleitungen an den Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen.

§ 12 Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - b) Wahlen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschluss über Beitragsangelegenheiten und Umlagen
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
2. In jedem Jahr hat, möglichst im Februar, eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, zu der die bzw. der Vorsitzende mindestens fünf Wochen vorher durch Aushang im Vereinsheim einzuladen hat.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/an deren Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Bei Erreichen der notwendigen Mehrheit sind die Beschlüsse angenommen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden:
 - a) durch Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
 - c) Für die Einladung und die Stellung von Anträgen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Beschlussfähigkeiten, Wahlen und Abstimmungen sowie Protokolle

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins Bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / bzw. des Vorsitzenden.
2. Die Wahl zur / zum Vorsitzenden und zur / zum stellv. Vorsitzenden ist auf Antrag schriftlich durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl schriftlich erfolgen.
3. Über die Jahreshauptversammlung und etwaige außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die fertige Niederschrift ist durch einen vierwöchigen Aushang an der Infotafel im Vereinsheim bekanntzumachen. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit zu geben innerhalb dieser Zeit eine Einsicht vornehmen zu können.
4. Über die Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen alle Beschlüsse und Empfehlungen aufzuführen sind. Die Niederschriften sind den jeweils zugehörigen Vorstands- bzw. Gesamtvorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
5. Die Niederschriften sind von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfer/innen haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereins und die Kasse zu prüfen.
2. Dem Verein müssen zwei Kassenprüfer/innen und ein/e Stellvertreter/in zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes gem. § 11 Ziffer 2 sein und werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Im Turnus von drei Jahren ist jährlich ein/e Kassenprüfer/innen so zu wählen, dass immer zwei im Amt sind. Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich.
5. Die Kassenprüfer/innen haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben.
6. Auf Verlangen sind den Kassenprüfer/innen spätestens innerhalb von zwei Wochen die von ihnen gewünschten Belege und Buchungsunterlagen vorzulegen und die angefragten Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Daten und Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine aus diesem Grunde einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Förderung des Sports (ggf. für eine gemeinnützige Nachfolgeorganisation des Vereins).

§ 17 Schlussbestimmungen

Mit der Annahme dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit. Vorstehende Satzung wurde am 04.02.2023 von der Jahreshauptversammlung angenommen und genehmigt.

Der Vorstand